

Nutzungsordnung für die Grillstelle am Sportplatz Haidgau



Zweckbestimmung

Das Sportplatzgelände mit dazugehöriger Grillstelle ist eine Anlage, die der Erholung, der Gesundheit und der Freizeitgestaltung von Kindern und Erwachsenen, Familien und Vereinen dienen soll. Hier sollen sich alle spielerisch und sportlich betätigen können und so den notwendigen Ausgleich zu Schule und Beruf finden. Das Sportplatzgelände mit dazugehöriger Grillstelle wird von der SG Haidgau e.V. unterhalten.

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

Die Benutzung des Sportplatzgeländes ist grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im gleichen Maße gestattet. Kinder unter 4 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson das Sportplatzgelände aufsuchen.

Das unterschiedliche Alter der Kinder erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder haben sich deshalb so zu verhalten, dass die Kleineren keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können.

Erwachsene verzichten auf die Benutzung der für Kinder gebauten Spielgeräte.

Verhaltensregeln auf dem Gelände

Grundsätzlich erwarten wir von Ihnen, dass Sie sorgfältig und nach bestem Gewissen mit dem Eigentum anderer umgehen.

Dennoch weisen wir Sie darauf hin, dass

- Beschädigung und Verunreinigung von Einrichtungen und Anlagen
- das Wegwerfen und Liegenlassen von Unrat und Abfällen, sowie das Lagern von Materialien aller Art
- das Auto-, Rad- und Moped fahren
- das Zündeln und Anlegen von Feuer, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern
- das Abspielen von Musikgeräten und Instrumenten in störender Lautstärke nach 22.00 Uhr

auf dem Gelände nicht erlaubt sind.

Die Grillstelle steht ausschließlich dem Mieter der Grillhütte zur Verfügung. Er trägt für die ordnungsgemäße Nutzung der Grillhütte einschließlich der Grillstellen die volle Verantwortung.

Das Gelände sowie die Hütte und die Grillstelle sind im sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind spätestens am darauffolgenden Tag abzuschließen. Die Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen und Beschädigungen werden dem für die Entgegennahme des Schlüssels Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

Für die Benutzung des offenen Grills darf ausschließlich Holzkohle verwendet werden, die vom jeweiligen Mieter selbst mitzubringen ist. Die Grillkohle ist nach dem Grillvorgang zum Abkühlen im Grillschacht zu belassen.

Benutzungsgebühr und Kautions

Für die Nutzung der Grillhütte einschl. Grillstelle ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist eine Kautions zu hinterlegen.

Die Benutzungsgebühr beträgt € 25 und die Kautions € 100. Diese Gebühren sind bei der Übergabe des Schlüssels zu entrichten.

Die Kautions wird nach erfolgter und ohne Beanstandung gebliebener Überprüfung am nächsten Tag oder nach Absprache, mit Rückgabe des Schlüssels, wieder zurückerstattet.

Ausschluss von der Benutzung

Personen können von der Benutzung des Geländes für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie den Benutzungsregeln zuwiderhandeln oder vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Nutzungsordnung verstoßen.